

Adeliche
Häuser
Laten-
häuser
und
Hoelt-
feld.

§. 11. Nicht weniger sollen auch gemelte Röm. Catholische hinführo auff den beyden Adelichen Häusern Latenhausen und Hoeltfeldt ihren öffentlichen freyen Gottes-Dienst auff eben dieselbe Art und Weise als auff den Adelichen Häusern in der Graffschafft Marck / wovon hie oben Art. 2. §. Ferner so hat man sich auch / 2c. 3. versehen ist / üben und verrichten mögen.

Vicarie
zu Biele-
feld.

§. 12. So wird ihnen denen Römisch-Catholischen auch die Vicarie St. Catharinae zu Bielefeld / so bald dieselbe vaciret / restituiret.

Hingegen aber so sollen auch denen Evangelischen bey der ersten Vacanz ebenmässig restituirt werden.

1. Die Vicarie omnium Sanctorum,
2. Die Vicarie SS. Matth. Erasmi, Crispini & Crispiniani.
3. Die Vicarie decem millium Martyrum.
4. Die Vicarie S. Joannes Baptista & Margerathæ.
5. Eine Præbenda in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeld.
6. Wie auch drey Præbenden in dem Collegio Canonico-
rum zu Hervord.

Jurisdic-
tio Ec-
clesiasti-
astica &
Visitatio

§. 13. Und bleibt es im übrigen in dieser Graffschafft Ravensberg Ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae, Visitationis und sonsten / wie es bißhero darin von Alters gehalten und üblich gewesen.

ARTICULUS V.

Was un-
ter den
publicis
Exerci-
tiis der
Catholi-
schen be-
griffen.

§. 1. An allen Orten nun / an welchen die Röm. Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Röm. Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / Zufolge in diesem Recess enthaltenen Regulen / ungehindert und ungetrret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarz / Schulen / Küster-Haus / Thürne und Glocken / und was sonsten
mehr

mehr zum Gottes-Dienst nöthig/auff ihre Kösten zu bauen/
und zu unterhalten. Dabey Se. Churfürstl. Durchl. sie jeders
mahl/ und wider männiglich gnädigst schützen wollen.

§. 2. Hernegst sollen die Röm. Catholische Geistliche Sæ-
culares und Regulares Manns- und Weibs-Persohnen in
ihren Stiftern/ Collegien/ Pfarren/ Kirchen/ Capellen/
Schulen und anderen gehörigen Häusern und Wohnungen
auch gewidmeten Gütern/Renthen und Befällen/alle Geists-
liche Freyheit für ihre Persohnen/ und für die darzu gewid-
mete Güter/ wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall
gleichwte die Evangelische genieffen / auch wider des Lands
Gebrauch und Herkommen mit Einquartierung und Con-
tributionen nit beschweret/ vielweniger die Clöster und Geists-
lichen/ welche von täglichen Almosen leben / wan sie in die
Steur-Matricul nicht gehören/ dahin wider Recht nicht ge-
zogen/nach beschweret/auch der contribuablen Güter halber/
welche sie vor diesem gehabt / jezo aber an andere Possessores
kommen/nicht besprochen/sondern die jezige Possessores dar-
zu angehalten/ und also auch in diesem Stück denen Evange-
lischen gleich tractirt und gehalten werden.

Catholi-
sche Geist-
liche sol-
len aller
geistlicher
Freyheit
genieffen

§. 3. Nicht weniger sollen ged. Röm. Catholische Geists-
che bey ihren hergebrachten Ceremonien/Statuten und Ord-
nungen / auch ungehinderter Besuchung ihrer Synodal und
anderer Conventen innerhalb den unierten Herzogthumben
und Graffschafften gehandhabt werden / ausser Landes aber
sich aller Synodal und anderer dergleichen Versamblungen
ohne Vorwissen und Bewilligung der Lands- Fürstlicher
Obrigkeit enthalten.

Catholi-
sche solle
gehänd-
habt wer-
den bey
ihren Ce-
remonien/
Statuten
und Ord-
nungen.

§. 4. Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnen auch hienit
gnädigst/das die Geistlichen in denen vorhergedachten unier-
ten Herzogthumen und Graffschafften/ nachdem es nothig
seyn wird/die Ordens-Clöster und Kirchen visitiren: Ehe und
bevor sie aber diese Particular-Visitationes vornehmen/ sol-
len

Visitatio

Ien sie solches/und jedweder der nöthig hält zu visitiren/ Ihrer
 Churfürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen Dero Regierung
 in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wissen machen/
 damit jemand verordnet werden könne/ welcher wegen vor
 oft höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. als Landes
 Fürsten der Visitation beywohne/sonsten aber dahin sehe/und
 Acht habe / daß nichts geschehe / oder von denen Geistlichen/
 welche bey denen Visitationen seyn und visitiren / etwas
 vorgenommen werde / welches der Landes Fürstl. Hoheit/
 Bortmässigkeit und Jurisdiction entgegen / nachtheilig und
 präjudicirlich. Und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. jedes
 mahl Ihrentwegen einen der Röm. Catholischen Religion
 zugethanen Visitatoren auff ihre Kösten verordnen / welcher
 doch/wan Sachen vorgehen/ die ad interius Conclave gehö
 ren/und wan die Censura Ecclesiastica vorgenommen wird/
 sich so lange absentiren/ und diesen Actibus nicht beywohnen
 soll. Die weltliche Obrigkeit soll in dem / was von den Röm.
 Catholischen Visitatoribus ihren Geistlichen Rechten/ auch
 der Regularium Ordinum Satzungen/Regulen und Statu
 ten gemäß des Visitati oder Correcti Lebens / Handels und
 Verhaltens und Abstraffens halber statuiert ist / nicht verhin
 deren noch auffhalten / weniger die Corrigendos vel Corre
 ctos dawider schützen. Wosern auch der Visitatus, Corri
 gendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit
 ohne gnugsame und erhebliche Ursach sich wenden würde/
 derselbe abgewiesen / und denen ihm vorgesehten Geistlichen
 Visitatoribus in Vollenziehung der Execution gegen den
 per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand biethen
 und behülfflich erschetnen.

§ 5. Wan Röm. Catholische Geistliche präsentirt wer
 den, so mögen sie von ihren Oberen / welche in vorgedachten
 Landen seynd/nach Römisch Catholischer Ordnung und Ge
 brauch die Institution und Investitur gebührlich suchen/ und
 sich

Präsen
 ad Be
 neficia
 sollen
 prävia
 investi

sich also zu denen Beneficiis qualificiren/gestalt dan ohne solche vorhergehende und producirte Qualification Ihre Churfürstl. Durchl. keinen Römisch: Catholischen Geistlichen admittiren wollen.

zurä zuge
gelassen
werden.

§. 6. Hiernegst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch: Cathol. Unterthanen frey und unverweigert die Röm. Cathol. Feyr: Täge in ihren Kirchen und Häusern feyren/ auch Processiones, an welchen Orthen sie hergebracht/ nebens anderen ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / Reformirten und Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churf. Durchl. Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen/ zur Nergernuß keine Ursach gegeben/ viel weniger sie beschimpffet oder andere Insolentien wider sie verübt/ auff allen unverhofften Fall aber derjenige/ welcher solches dennoch thut/ ohne Verzögerung gebührend/ und wie ers verdienet/ gestraffet werden.

Haltung der
Feyr: Täge
und Procces-
sionen.

Es soll aber auch weder sonst / noch auch etwa hierdurch kein Augspurgischer Confessions-Verwandter weder Reformirter noch Lutherischer an einige der Röm. Catholischen Feyr: Täge und derselben Observir- und Haltung noch auch an einige andere derselben Ceremonien/ sie heischen und haben Mahmen wie sie wollen/ gebunden oder dazu im geringsten gehalten seyn.

§. 7. Auch sollen die Römisch: Catholische keine Proclamationes dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangelischen suchen / sondern es soll gnug seyn/ wan sie sich in ihrer Religion nechst gelegenen Gemeinen proclamiren / und wo sie wollen/ copuliren lassen.

Proclama-
tionen &
Copulatio-
nes.

ARTICULUS VI.

Herzogthumben Gütlich und Berg.

§. 1. Anreichend nun die Herzogthümer Gütlich und Berg/ da lassen des Hrn. Pfaltz: Graffen Fürstl. Durchl. die Augspurgische

Evangel-
ische sollen
gehandhabt